

2^e partie, p. 1299, chif. 1, et p. 1980, chif. 1.) C'est donc à bon droit que dans le cas particulier les autorités cantonales ont traité comme un salaire les commissions dues par la maison Corbaz & C^{ie} au débiteur poursuivi et ont admis que l'art. 93 LP était applicable en principe à la saisie de ces commissions.

2. Il est également vrai qu'en matière de saisie de salaire à futur le débiteur peut en tout temps, si ses besoins ou ceux de sa famille viennent à augmenter, demander qu'une partie de son salaire soit déclarée insaisissable ou que la part déjà reconnue insaisissable soit élevée proportionnellement. Mais cette faculté accordée au débiteur ne se justifie qu'en raison même du fait que la loi autorise la saisie de son salaire avant qu'il soit acquis, c'est-à-dire pour une époque future où la situation du débiteur se sera peut-être modifiée. En revanche, lorsque le salaire est déjà acquis au moment de la saisie, le débiteur doit se prévaloir de l'art. 93 LP dans les délais légaux à partir de la saisie et ne peut plus, une fois celle-ci devenue définitive par l'expiration de ces délais, réclamer l'application du dit article, pas plus qu'il ne pourrait, si une partie de son salaire acquis lui avait été laissée en vertu de l'art. 93, se prévaloir ultérieurement d'une aggravation de sa situation pour demander qu'une part plus considérable du dit salaire lui soit abandonnée ou restituée.

3. Dans le cas particulier, il résulte des pièces de la poursuite et des constatations des instances cantonales que les commissions saisies étaient déjà dues, bien que non encore échues au moment de la saisie. Il suit de là que le débiteur poursuivi aurait dû réclamer l'application de l'art. 93 LP dans le délai légal de 10 jours dès la communication du procès-verbal de saisie, soit dès le 8 novembre 1901. Or, c'est seulement le 2 décembre suivant qu'il a porté plainte à l'autorité inférieure de surveillance. Sa plainte était donc tardive et aurait dû être écartée. C'est à tort par conséquent que les autorités cantonales sont entrées en matière sur cette plainte.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours de Bussy et consorts est déclaré fondé et la décision attaquée est réformée en ce sens qu'il n'est pas entré en matière, pour cause de tardivité, sur la plainte du débiteur Gränicher.

22. Entscheid vom 28. Februar 1902 in Sachen Klipfel.

Betreibung auf Pfandverwertung gegen Solidarschuldner. Rechtsvorschlag nur des einen Schuldners; Wirkung. Art. 70 Abs. 2 Schuldb. u. Konk.-Ges.

I. Durch Zahlungsbefehle Nr. 695 und 696 vom 11. März 1901 leitete Achilles Gilardoni in Laufen gegen Karl Klipfel, Fabrikant, und gegen Theodor Meyer-Bogel, beide in Laufen, beim Betreibungsamt Laufen Betreibung auf Pfandverwertung ein. Als Forderungssumme wird in beiden Zahlungsbefehlen genannt ein Betrag von 362,559 Fr. 50 Cts, nebst Zins zu 6 % seit 31. Oktober 1900 und 3 Fr. Betreibungskosten, als Pfandgegenstände: 97 Aktien au porteur à 5000 Fr. der „Jurassischen Mühlenwerke Laufen, Preßhefen- und Teigwaarenfabrik vormals C. Klipfel & Cie. Laufen“ mit den Nummern 101 bis 197. Theodor Meyer unterließ es, innert der gesetzlichen Frist Recht vorzuschlagen, wogegen Klipfel dies mit folgender Erklärung tat: „Karl Klipfel in Laufen erhebt andurch Rechtsvorschlag „gegen den Zahlungsbefehl Nr. 695/696, welcher ihm auf „Betreiben des Achilles Gilardoni in Laufen unterm 11. März „1901 zugestellt worden ist, und auf Zahlung einer Summe von „362,559 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 6 % seit 31. Oktober „1900 zuzüglich 3 Fr. Betreibungskosten gerichtet ist, alles un- „ter Protest gegen die Verwertung der als Faustpfänder bezeich- „neten Aktien der Jurassischen Mühlenwerke, Preßhefen- und „Teigwarenfabrik vormals C. Klipfel & Cie. Laufen mit den

„Nummern 101 bis 197.“ Durch Begehren vom 11./13. Januar 1902 verlangte nun der betreibende Gläubiger Gilardoni in der Betreibung Nr. 696 gegen Theodor Meyer-Vogel die Verwertung der Faustpfänder. Diesem Begehren wurde seitens des Betreibungsamtes Laufen entsprochen und die Steigerung angeetzt auf den 1. Februar 1902.

II. Am 22. Januar 1902 erhob Klipfel noch einmal beim Betreibungsamte Laufen Einspruch gegen die Verwertung der Aktien und reichte darauf gegen diese Amtsstelle am 23. Januar 1902 Beschwerde ein mit dem Antrage: die fragliche Steigerung für solange einzustellen, bis der von ihm erhobene Rechtsvorschlag durch endgültiges gerichtliches Urteil aus dem Wege geräumt sein werde.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit Entscheid vom 11. Februar 1902 als unbegründet ab und ordnete die sofortige Vornahme der Steigerung an.

IV. Hiegegen ergriff Klipfel rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht unter Aufrechterhaltung des gestellten Beschwerdebegehrens und indem er im weitern eventuell auf Schutz dieses Begehrens insoweit antrug, als die angekündigte Versteigerung diejenigen 68 Stück der fraglichen Aktien betreffe, welche nachweislich ihm gehören. (Die Begründung der Beschwerde ist, soweit notwendig, aus dem rechtlichen Teil dieses Entscheides ersichtlich.)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Argumentation des Rekurrenten geht, auf ihren wesentlichen Inhalt zusammengefaßt, dahin, daß der Gläubiger Gilardoni ihn und Theodor Meyer für die nämliche Forderung und unter Inanspruchnahme der nämlichen Exekutionsobjekte betreibe und daß bei dieser Sachlage die Betreibung trotz der Mehrheit der betriebenen Schuldner als eine einheitliche, ein einziges Betreibungsverfahren aufzufassen sei und demnach der vom Rekurrenten erhobene Rechtsvorschlag auch soweit Wirkung entfalten müsse, als sich die Betreibung gegen den Mitbetriebenen Meyer richte.

Nun sieht aber in Wirklichkeit das Gesetz die Möglichkeit einer solchen gemeinsamen Betreibung mehrerer Schuldner in einem Verfahren nicht vor. Hätte es sie unter gewissen Voraussetzungen

als statthaft erklären wollen, z. B. gerade im Falle der Einheitlichkeit oder rechtlichen Zusammengehörigkeit der gegen die einzelnen Betriebenen erhobenen materiellen Forderungsansprüche oder der Identität des Exekutionsobjektes, so würde es dies ohne Zweifel ausdrücklich ausgesprochen haben, da eben nach allgemeiner Regel der einzelne Schuldner in einem gesonderten Verfahren betrieben wird und sich dem gegenüber das erwähnte, der civilprozessualischen Streitgenossenschaft analoge Vorgehen als eine Ausnahme darstellen müßte. Dazu kommt noch, daß eine derartige kollektive Betreibung mehrerer Schuldner sich offenbar auf der Grundlage des geltenden Rechtszustandes nicht praktisch durchführen ließe; man denke nur etwa an die Fälle, wo die Schuldner einer verschiedenen Betreibungsart oder einem verschiedenen Betreibungsforum unterstehen oder wo für sie die Berechnung der Fristen aus irgend einem Grunde (z. B. Art. 56 ff., 123 des Betreibungsgesetzes) sich anders gestaltet. Es ist also davon auszugehen, daß stets, wenn sich die Betreibung gegen mehrere Schuldner richtet, das gegen jeden zu führende Verfahren als ein gesondertes und selbständiges, vom Verlaufe der Nebenbetreibungen unabhängiges zu behandeln ist. Dieser Grundsatz hat denn auch, was speziell das Einleitungsstadium der Betreibung anlangt, in Art. 70 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes seinen positiven Ausdruck gefunden. (Vergl. auch Archiv II, Nr. 144, Weisung des Bundesgerichtes an das Betreibungsamt Oberhasle vom 25. März 1899, und Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Spar- und Leihkasse Surenthal, Amtl. Samml., Separatausgabe III, Nr. 34, S. 166 ff.)*

Nach dem Gesagten kann aber dem vom Rekurrenten erhobenen Rechtsvorschlage nicht die Wirkung beigemessen werden, daß dadurch die Betreibung auch gegenüber dem Betriebenen Meyer zum Stillstande gebracht worden wäre. Wie der Rekurrent selbst geltend macht, erklärte er den Rechtsvorschlag für sich und zu seinen Gunsten, nicht aber namens und zu Gunsten Meyers. Es handelte sich also um eine Rechtsvorschlagsklärung in dem gegen ihn gerichteten Betreibungsverfahren. Ob diese Erklärung des Rekurrenten, wie des längern von ihm ausgeführt wird, mit der

* A. S. XXVI, 1, No 66, S. 354 ff.

gleichzeitig geäußerten Willensabsicht verbunden gewesen sei, damit auch die Betreibung gegenüber Meyer zu hemmen, ist nicht von Belang, da eben diese Absicht einen rechtlichen Erfolg nicht zu erzeugen vermochte. Zur Erreichung dieses Erfolges hätte es vielmehr eines Rechtsvorschlages auch in Betreff des gegenüber Meyer gerichteten Betreibungsverfahrens bedurft, welches in seinem Verlaufe unabhängig ist von dem Schicksale der gegen den Rekurrenten angehobenen Betreibung und von den in dieser abgegebenen Parteierklärungen.

Auf einer unzutreffenden Würdigung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses beruht auch die Behauptung des Beschwerdeführers, seinem Rechtsvorschlage müsse deshalb eine die Betreibung gegen Meyer hemmende Wirkung zuerkannt werden, weil andernfalls die angekündigte Verwertung der Aktien, oder wenigstens eines Teiles derselben, eine Vollziehung in das persönliche Vermögen des Rekurrenten bedeuten würde. Der Rekurrent ist vielmehr in seiner Eigenschaft eines betriebenen Schuldners durch den erhobenen Rechtsvorschlag gegen weitere Vollziehungsmaßnahmen auch dann vollständig gesichert, wenn die Betreibung gegen den andern Betriebenen ihren Fortgang nimmt. Dagegen kann er durch die bevorstehende Verwertung in der Eigenschaft eines Dritten im Sinne der Art. 155 bezw. 106—109 einen Eingriff in seine Vermögenssphäre erleiden, sofern er nämlich an den fraglichen Aktien die Verwertung ausschließende dingliche Rechte besitzt. Dies hat aber mit seiner Stellung als betriebene Partei an sich nichts zu tun und vermag ihm so wenig als irgend einem andern nach Art. 106/9 cit. Einspruchsberechtigten, einen Anspruch darauf zu verleihen, daß die Betreibung gegen Meyer als durch Rechtsvorschlag gehemmt behandelt werde. Seine allfälligen Ansprüche hat er vielmehr auf dem ordentlichen Rechtswege, d. h. durch Widerspruchsklage gegenüber dem Gläubiger Gilardoni zur Geltung zu bringen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

23. Entscheid vom 28. Februar 1902 in Sachen Schaaf-Zinggeler.

Arrest. *Widerspruch dagegen, weil erstens die Arrestgegenstände Eigentum Dritter und weil sie zweitens unpfändbar seien. Anwendbarkeit der Art. 92 und 93 Schuldb.- u. K.-Ges. auch auf Sachen, die nicht im Eigentum des Schuldners stehen. Geltendmachung der Kompetenzqualität.*

I. Der Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich bewilligte am 19. September 1901 dem Baumeister Theodor Mollet in Bendikon für eine Forderung von 566 Fr. gegenüber dem Rekurrenten G. Schaaf-Zinggeler einen Arrest auf „einige Hundert Lithographiesteine des Schuldners“ als Arrestobjekte. Mit dem Vollzuge des Arrestes beauftragt, erklärte das Betreibungsamt Zürich III die fraglichen Lithographiesteine, 800 an der Zahl, als „nicht verarrestierbar, weil solche graviert und Eigentum der Kunden seien, was von Herzog, Lithograph, Gefnerallee Zürich I, sowie von Frey & Conrad, Limmatstraße, Zürich III, auch bestätigt werde.“

II. Infolge Beschwerde des Arrestgläubigers Mollet hob die untere Aufsichtsbehörde diese Verfügung auf und wies das Betreibungsamt an, den Arrest unter Wahrung der Ansprüche Dritter zu vollziehen. Die sämtlichen Lithographiesteine, führte sie zur Begründung aus, seien im Gewahrsam des Schuldners befindlich. Nach Art. 91 bezw. 275 seien sie somit alle zu verarrestieren, soweit dies zur Deckung der betriebenen Forderung erforderlich erscheine, wobei Eigentumsansprüche Dritter im Provokationsverfahren der Art. 106 ff. zur Geltung gebracht werden müssen. Nicht identisch mit dieser Frage der Behandlung der Drittansprüche sei diejenige der Kompetenzqualität der Arrestobjekte. Wie letztere Frage in concreto gelöst worden sei, gehe aus den Akten nicht hervor. Es sei dies übrigens für die Beurteilung der Sache vorläufig unerheblich, indem sämtliche Steine als Eigentum Dritter bezeichnet werden.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an welche Schaaf-Zinggeler gegen dieses Erkenntnis rekurierte, auf Aufhebung des in-